

## Damit die eigene Internetseite nicht zur Haftungsfalle wird

*von Rechtsanwalt Henning Doth, Kanzlei Michaelis, Hamburg*

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte  
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14  
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777  
Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: [Info@Kanzlei-Michaelis.de](mailto:Info@Kanzlei-Michaelis.de)  
Internet: [www.Kanzlei-Michaelis.de](http://www.Kanzlei-Michaelis.de)

Viele Makler betreiben eine eigene Internetseite um ihr Unternehmen vorzustellen und neue Kunden zu werben – teilweise auch direkt. Sie ahnen dabei nicht, dass auch die eigene Internetseite zur Haftungsfalle werden kann. Damit dies nicht passiert, gilt es zunächst die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen.

### 1.) Mitteilungspflichten nach § 5 TMG

Der Makler ist verpflichtet, gemäß § 5 TMG Pflichtangaben auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zu diesen Pflichtangaben zählen insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer), Emailadresse, Handelsregisternummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer und die Angaben über die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34d Abs.1 GewO (IHK). Wird das Maklerunternehmen durch eine juristische Person (GmbH, AG) betrieben, so sind auch der entsprechende Rechtszusatz und die Vertretungsberechtigten zu benennen. Diese Informationen sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Internetseite zu halten. Am einfachsten geschieht dies mittels eines Impressums. Der Internetseitenbesucher sollte von jeder Seite der Homepage durch einen entsprechenden Link auf das Impressum zugreifen können. Ansonsten drohen kostenpflichtige Abmahnungen, etwa um die € 1.000,00 an anwaltlichen Honorarkosten.

### 2.) Informationspflichten nach § 11 VersVermV

Weiter besteht die Möglichkeit, dass Interessenten durch die Internetseite des Maklers auf diesen aufmerksam werden. Der Erstkontakt erfolgt also über die Internetseite. Für diesen Fall empfiehlt es sich unbedingt, sämtliche Pflichtangaben nach § 11 VersVermV auch über die Internetseite zu veröffentlichen. Die Informationen können dabei gesondert oder im Impressum mitteilt werden, sollten aber in jedem Fall ohne Weiteres auffindbar sein. Ob hierüber wirklich eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist zumindest strittig. Es werden zur Zeit gerichtliche Auseinandersetzungen geführt.

### 3.) Keine Haftungserweiterungen

Ferner sollte der Makler auf seiner Internetseite nichts versprechen, was er während der

Beratung nicht halten kann. Deshalb sollten Superlative wie „günstigster“ oder „bester“ vermieden werden. Ebenso sollten riskante Anpreisungen wie beispielsweise „Fachwissen in sämtlichen Versicherungssparten“ oder „ständige Risikoüberwachung“ vermieden werden. Der Makler sollte sich bewusst sein, dass seine Internetseite in einem späteren Haftungsprozess herangezogen werden könnte um darzulegen, welche Erwartungen der Kunde berechtigterweise haben konnte. Dies ist vor allem relevant für die Bestimmung der Marktgrundlage. Normalerweise ist davon auszugehen, dass sämtlich in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene Versicherer als Marktgrundlage dienen. Diese kann aber auch eingegrenzt oder erweitert werden. Es sollte daher insbesondere vermieden werden, Angaben über Nettotarife oder Direktversicherer zu machen, sofern eine diesbezügliche Vermittlungstätigkeit nicht ausdrücklich von der Maklertätigkeit umfasst sein soll.

Auch verlinkte Seiten sollten unter Haftungsgesichtspunkten beleuchtet werden. Es sollte gegenüber dem Besucher der Internetseite deutlich gemacht werden, dass für den Inhalt der verlinkten Seiten allein der jeweilige Betreiber verantwortlich ist.

#### 4.) Haftungsfalle bei Verstoß

Neben den Haftungserweiterungen, welche im Haftungsprozess zu einer weiterführenden Haftung des Maklers führen könnten, besteht ein Haftungsrisiko insbesondere bei einer Unvollständigkeit der Pflichtinformationen nach § 5 TMG und § 11 VersVermV. Hier kann jeder Konkurrent, aber auch jeder Kunde, nach §§ 1004, 823 BGB i.V.m. § 3 UWG die Abgabe einer Unterlassungserklärung durch den Makler verlangen. Für den Fall eines weiteren Verstoßes hätte der Makler dann gemäß den Bestimmungen der abgegebenen Unterlassungserklärung eine zum Teil erhebliche Vertragsstrafe an den Konkurrenten zu zahlen.

#### 5.) Fazit

Eine eigene Internetseite bietet dem Makler die Möglichkeit sein Unternehmen zu präsentieren. Damit die eigene Internetseite nicht zur Haftungsfalle wird, sollte deshalb darauf geachtet werden, dass alle erforderlichen gesetzlichen Pflichtangaben im Impressum enthalten sind.